

Da beide Parzellen in der Straßensuchtlinie liegen, so hielt der Ausschuss die gebotenen Preise für zu gering und empfahl, die Zustimmung zum Verkaufe abzulehnen. Die Versammlung trat diesem Vorschlage einstimmig bei.

Den noch unberathenen Abschnitt sub III. der Rathszuschrift, die Waldstraße zc. betr. Die Kosten der Herstellung der Waldstraße weisen die nicht unbedeutliche Ueberschreitung der dazu ursprünglich bestimmten Summe von 14,608 Thlr. 9 Ngr. um 3488 Thlr. 24 Ngr. 2 Pf. nach. Die Stadtverordneten gaben nämlich zuerst unterm 14. April 1855 ihre Zustimmung zu dem Kostenbetrage von 14,228 Thlr. 9 Ngr. Hierzu kamen noch 370 = — =

Sa. 14,608 Thlr. 9 Ngr. für Auffüllung des Terrains zwischen Waldstraße und Mehrgraben, auf Grund der Zustimmung der Mitglieder der gemischten Deputation vom 4. Juni 1855.

Die auszuführenden Arbeiten wurden Herrn Dr. Heine, und zwar was die Erdarbeiten anlangt, nach der Masse des bewegten Erd- und Füllmaterials, in Accord gegeben. Nach einer von demselben eingereichten, vom Bauamte geprüften und als richtig befundenen Schlussabrechnung desselben hat Herr Dr. Heine über die ursprünglich accordirten Arbeiten verschiedene Mehrarbeiten im Betrage von 3082 Thlr. 24 Ngr. 5 Pf. geleistet.

Da diese Mehrarbeiten — sagt der Rath in seiner Zuschrift — als durchaus nothwendige anerkannt werden mußten, so konnte deren Bezahlung dem Herrn Dr. Heine nicht vorenthalten werden.

Ferner hat derselbe zur Unterhaltung der Straße noch für 262 Thlr. 14 Ngr. Reservestück angefahren, so daß mithin dessen zu gewährende Mehrforderung beträgt . . . 3345 Thlr. 8 Ngr. 5 Pf. hierzu kommen noch 374 = 20 = — =

für erforderliche, der Veranschlagung vorausgehende Vorarbeiten zc., für eiserne Schleusendeckel 120 = — = — = und endlich für die Erdbügelschüttung und Anpflanzung der Baumreihen 292 = 25 = 7 =

Summa 4132 Thlr. 24 Ngr. 2 Pf. Hierzu die Herrn Dr. Heine verwilligte Accordsumme von 13964 = 9 = — =

Summa der Ausgabe 18097 Thlr. 3 Ngr. 2 Pf. Dagegen obiger verwilligter Gesamt- betrag von 14608 = 9 = — = ergibt den Mehraufwand von 3488 Thlr. 24 Ngr. 2 Pf.

Obgleich nun mehrere dieser Ausgaben dem laufenden Betriebe zur Last zu fallen haben würden, wie z. B. die Kosten für Anfuhr von Reservestück, die Schleusendeckel, die der Veranschlagung vorausgehenden Vorarbeiten, so haben wir dieselben doch hier mit aufnehmen zu sollen geglaubt, um einen Gesamtüberblick über die für die Waldstraße bisher aufgewendeten Kosten zu gewähren.

Der Ausschuss fand die Differenz in so fern auffällig, als der Straßenkörper, über dessen Herstellung der Vertrag abzuschließen war, sich genau voraus ausmessen ließ und beim Vertragsabschluss vermessen werden mußte; er hob ferner hervor, daß der Rath die Versammlung nicht um ihre Zustimmung zu der Veranschlagung des Mehraufwandes an Herrn Dr. Heine gefragt, eben so wenig einen Grund angegeben, warum er die Zustimmung des Collegiums nicht eingeholt, und daß es daher wohl gerathen sei, hier, wo es sich um eine beträchtliche noch zu verwilligende Summe handelt, das Zustimmungrecht entschieden zu wahren.

Dem stellte man andererseits den Einwand entgegen, daß die Herstellungen, welche den Mehraufwand bedingt haben, nothwendig, nachgewiesen, dem Plane entsprechend, und vor der Vollen- dung nicht zu übersehen gewesen.

Die Mehrheit des Ausschusses empfahl, die Genehmigung des Mehraufwandes an 3488 Thlr. 24 Ngr. 2 Pf. bis dahin auszusagen, wo sich der Rath in genügender Weise darüber erklärt, warum er vor der Auszahlung die Zustimmung der Stadtverordneten nicht eingeholt habe.

Dieser Antrag der Ausschussmehrheit wurde gegen 1 Stimme angenommen.

Herr Dr. Gänther brachte darauf ein Gutachten des Verfassungsausschusses zum Vortrage über

die beim diesjährigen Budget vom Rath wiederholt angeregte Frage wegen der einer Anzahl städtischer Beamten vom Collegium in Form persönlicher Zulagen gewährten Gehalts- verbesserungen.

Der Rath verlangt die Verwilligung dieser Zulagen als etat- mäßige Befoldungserhöhungen.

Der Verfassungsausschuss sagt hierüber:

Der Ausschuss ist zu der Ansicht gelangt, daß die geringeren Gehalte der städtischen Beamten, so weit sie gegenwärtig etatmäßig festgesetzt sind, an sich als nicht hinreichend zu erachten seien, des- halb aber eine etatmäßige Erhöhung dieser Gehalte als zweckmäßig und gerechtfertigt sich darstelle, — daß dagegen hinsichtlich der

höheren Gehalte die angeregte Frage nicht in gleicher Weise zu beantworten sei.

Der Ausschuss beharrte daher hinsichtlich der letzteren bei der früher ausgesprochenen Ansicht, daß die bereits bewilligten Gehalts- aufbesserungen nicht als etatmäßige Erhöhungen, sondern als per- sönliche Zulagen anzusehen seien und konnte sich von einem Ab- gehen von dieser Ansicht auch nicht durch das vom Rathe hervor- gehobene Bedenken bestimmt fühlen, daß in dem Schriftenwechsel, welcher zwischen den beiden städtischen Collegien werde Statt zu finden haben, eine bedeutende Vermehrung der Arbeitslast liegen werde, da ein Wechsel überhaupt nicht gar zu häufig vorkommt.

Der Ausschuss schlägt daher gegen 1 Stimme dem Collegium vor, 1) dem Beschlusse des Stadtraths auf etatmäßige Erhöhung, so weit sich derselbe auf die nach gegenwärtiger etatmäßiger Festsetzung 600 Thlr. und darunter betragenden Gehalte der in Frage gekommenen städtischen Stellen bezieht, Zu- stimmung zu erteilen;

2) Was dagegen die mehr als 600 Thlr. nach gegenwärtiger etatmäßiger Festsetzung betragenden Gehalte anlangt, bei dem früheren Beschlusse, daß die verwilligten Gehaltsaufbesserun- gen nur als persönliche Zulagen zu erachten seien, zu beharren.

Die abweichende Stimme im Ausschusse wollte einen Gehalt von 500 Thlr. maßgebend sein lassen.

Was den fernereitenden Beschlusse des Stadtrathes anlangt, auch die Gehalte des zweiten Rathsnuntius und des Buchhalters am Arbeitshause für Freiwillige, welche je 400 Thlr. betragen, um 10% und zwar etatmäßig zu erhöhen, so hat der Ausschuss in Gemäßheit der in Vorstehendem entwickelten Ansicht, daß Gehalte unter 600 Thlr. überhaupt einer etatmäßigen Erhöhung bedürfen, einstimmig dahin sich geeinigt,

dem Collegium anzurathen dem Rathsbeschlusse beizutreten und die Einwilligung dazu auszusprechen, daß die etatmäßige Erhöhung der erwähnten beiden Gehalte vom 1. Jan. d. J. ab bewilligt werde.

Alle diese Anträge wurden einstimmig angenommen.

7. Hiermit in Verbindung stand der Bericht des Verfassungsausschusses über die geforderten Zu- lagen von je 40 Thlr. und 30 Thlr. für die Polizeiregistra- toren Hiersemann und Putsch, nach 10% des Gehalts der- selben an 400 Thlr. und 300 Thlr.

Die etatmäßige Erhöhung der betreffenden Stellen auf 440 Thlr. und 330 Thlr. wurde einstimmig genehmigt.

Nach gleicher Modalität, wie sie vorstehend sub 6 als maß- gebend angenommen worden, erfolgt darauf

8. Die Erklärung über die für eine Anzahl Beamte des Leib- hauses und der Sparcasse schon beim Budget 1860 postulirten Gehaltszulagen, welche die Versammlung insgesammt nur als per- sönliche Zulagen verwilligt hatte. Rücksichtlich aller der Beamten, deren Stellen über 600 Thlr. dotirt sind, hielt das Collegium seinen früheren Beschlusse aufrecht, alle übrigen Gehaltsaufbesserungen wurden nunmehr als etatmäßige verwilligt.

Nachdem sodann die Versammlung das bisher ausgesetzte Budget des Bau- und Holzhoes genehmigt hatte, machte Vorsteher Dr. Joseph Wittbeilung über einen Be- schlusse des Rathes wegen der Ausgleichung der zweifelhaften Grenz- und Besitzverhältnisse, welche zwischen Stadtcasse und Johannis- hospital bezüglich des Bau- und Holzhoesareals obwalten.

Dieser Beschlusse geht dahin:

die durch den Bau- und Holzhof zu führende Straße, und zwar von der Holzgasse bis zur fortgesetzten Thalstraße einerseits und der Brüdergasse andererseits, auf gemeinschaft- liche Kosten der Stadtcasse und des Johannis Hospitals her- zustellen, dagegen aber auch den aus dem Verkaufe der in den Bereich des jetzigen Bau- und Holzhoes fallenden Parzellen (einschließlich des zugezogenen Areals vom ehe- maligen Glodenplage) zu erwartenden Gewinn gleichmäßig zwischen Stadtcasse und Johannis hospital zu theilen.

Dieser Beschlusse soll sich indeß auf das von der Stadt allein zu gewährenden, beziehentlich dem Johannis hospital zu vergütende Areal der neuen Armenschule nicht erstrecken.

Man trat diesem Beschlusse nach Vorschlag des Bauauschusses allenthalben einstimmig bei.

Auf Vorschlag des Ausschusses zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen verwilligte sodann das Collegium Herrn Con- rector Dr. Koch an der Thomasschule eine Remuneration von 500 Thlr. und dem Lehrer der französischen Sprache an derselben Schule, Herrn Dr. Eht, eine persönliche Zulage von 100 Thlr. jährlich.

Ebenso wurde auf Antrag desselben Ausschusses die vorläufige Beibehaltung des Hilfsarbeiters und frühern Expedienten Meyer bei der Schulgelde-Einnahme, unter Fortgewährung des jährlichen Wartegeldes von 300 Thlr., genehmigt.